Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/4845
08.12.2017

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt;
KOM(2017) 647 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 17. November 2017 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/3265 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft sowie den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu oben genanntem Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/3291).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 7. Dezember 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 7. Dezember 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Subsidiaritätsbedenken geäußert. Der Ausschuss fordert zudem, dass die im Folgenden aufgeführten Bedenken im Rahmen der weiteren Beratungen sowohl im Ausschuss für Europa, Kultur und Medien als auch im Bundesrat durch die Landesregierung (das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als auch der Verkehrsausschuss des Bundesrats sehen den Verordnungsvorschlag bisher kritisch und wegen inhaltlicher Bedenken noch erheblichen Beratungsbedarf) berücksichtigt werden:

Druck: Thüringer Landtag, 12. Dezember 2017

Der Verordnungsvorschlag dient der Erleichterung der Durchführung von Fernbusdiensten und zielt darauf ab, den Wettbewerb zwischen Anbietern von Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Fernverkehr und den Klimaschutz zu verbessern.

Der Ausschuss begrüßt daher grundsätzlich die Zielstellung, die nachhaltige Alternative zum Auto zu stärken; allerdings müssen faire Wettbewerbsbedingungen mit anderen Verkehrsträgern, wie auch der Eisenbahn, gewährleistet sein und die Interessen des kommunalen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewahrt werden.

Durch eine Erleichterung der Gewährung des Zugangs für Fernbusanbieter zu den Busbahnhöfen, die in Thüringen vorrangig für den ÖPNV gedacht sind, könnte unter Umständen die Gestaltungsfreiheit der Kommunen betroffen sein. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Betreiber der Haltestellen weiterhin die Möglichkeit haben, die Nutzung der Haltestelle durch Fernbusanbieter auch wegen Sicherheitsbedenken und Verstößen gegen die Hausordnung abzulehnen.

Auch wenn aufgrund der kleinräumigen Struktur Thüringen von den anstehenden Änderungen nur bedingt betroffen ist, bestehen insbesondere in den Städten Erfurt und Jena bezüglich der Gewährung des Zugangs für Fernbusanbieter zu Busbahnhöfen Probleme und Diskussionen. Vor dem Hintergrund einer öffentlichen Förderung der Busbahnhöfe durch das Thüringer ÖPNV-Gesetz ist die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur durch die privaten Fernbusanbieter bei gleichzeitiger Klage gegen mögliche Gebühren problematisch anzusehen.

Die im Verordnungsvorschlag für die Gewährung des Zugangs für Fernbusanbieter zu den Haltestellen zu schaffende eigene Überwachungsbehörde ist in Hinblick auf den erhöhten Verwaltungsaufwand ebenfalls kritisch zu betrachten.

Der Verordnungsvorschlag könnte im Bereich von Verkehrsdiensten zur Personenbeförderung über eine Entfernung von mehr als 100 Kilometer Luftlinie zu Wettbewerb durch internationale Konkurrenz führen. Für den Nahverkehr (unter 100 Kilometer) soll das wirtschaftliche Gleichgewicht von Dienstleistungsaufträgen erhalten und damit der ÖPNV geschützt werden. Bezüglich einer möglichen Verweigerung der Genehmigung eines neuen Verkehrsdienstes zur Personenbeförderung über eine Entfernung von weniger als 100 Kilometer Luftlinie ist an dieser Stelle auf Artikel 8 b Nr. 2 des Verordnungsvorschlags zu verweisen. Die Genehmigung könne demnach verweigert werden, wenn dieser das wirtschaftliche Gleichgewicht eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gefährde; inwieweit derartige Ablehnungsgründe ausreichend sind, um einen entsprechenden Schutz des ÖPNV zu gewährleisten, ist fraglich.

Da der Verordnungsvorschlag Regelungen enthält, die das Recht und die Zuständigkeit der Kommunen betreffen und der Regelungsvollzug bei den Ländern liegt, ist eine gründliche Prüfung des Verordnungsvorschlags unter Einbeziehung der kommunalen Aufgabenträger, der Busverbände sowie der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden notwendig. (Vorlage 6/2490).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 8. Dezember 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt" auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, durch die Erleichterung der Erbringung von Fernbusdiensten eine nachhaltige Alternative zur Nutzung privater Pkw zu schaffen.

Der Landtag hat jedoch Bedenken, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar sind, soweit der Vorschlag erstmalig rein innerstaatliche Verkehrsdienste sowie den Zugang zu Bushaltestellen regelt, die Errichtung einer zentralen Regulierungsstelle vorsieht und Änderungen zu den Mitteilungs- und Berichtspflichten enthält.

Soweit der Vorschlag bei der Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens für den innerstaatlichen Linienverkehr vorsieht, dass Linienverkehr bei einer Entfernung von weniger als 100 Kilometer Luftlinie nur bei einer festgestellten Gefährdung des wirtschaftlichen Gleichgewichts eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags abgelehnt werden kann, hat der Landtag erhebliche Zweifel, ob dies zum Schutz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ausreicht. Den Mitgliedstaaten sollte es auch weiterhin möglich sein, innerhalb von 50 Kilometer Streckenlänge beziehungsweise einer Stunde Fahrzeit Parallelverkehr auszuschließen. Eine solche Regelung würde sowohl inländische wie auch ausländische Anbieter betreffen.

Der Landtag vertritt ferner die Auffassung, dass eine Ablehnung des Zugangs zu Bushaltestellen allein aus Gründen der Kapazität die Interessen der kommunalen Betreiber nicht hinreichend berücksichtigt. Er hält es für erforderlich, dass der Zugang insbesondere auch aus Gründen der Sicherheit, bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder bei Gebührensäumnis abgelehnt werden kann.

Der Vorschlag greift aus Sicht des Landtags zudem übermäßig in die Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten ein, soweit die Errichtung einer zentralen Regulierungsstelle vorgesehen ist. Die aufgrund der föderalen Struktur bestehende dezentrale Zuständigkeitsverteilung für die Genehmigungsprüfung in Deutschland wird dabei nicht hinreichend berücksichtigt.

Der Landtag gibt ferner zu Bedenken, dass der Verwaltungsaufwand durch jährliche Berichtspflichten, den vorgesehenen Wegfall der Mitteilungspflicht der Unternehmen sowie die vorgesehene Beweislastumkehr in Bezug auf die Gefährdung des wirtschaftlichen Gleichgewichts erheblich ansteigen und die zuständigen Behörden unverhältnismäßig belasten würde.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags